



**EINWOHNERGEMEINDE
RIEDHOLZ**

Feuerwehrreglement

Stand 01. Januar 2015

Feuerwehrreglement

<u>Inhalt:</u>	1. Zweck der Feuerwehr
	2. Funktionsbezeichnungen
	3. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
	4. Organisation
	5. Obliegenheiten
	6. Ausbildungswesen
	7. Alarmwesen
	8. Rapport- und Rechnungswesen
	9. Material, Bekleidung und Ausrüstung
	10. Einsatzdienst
	11. Versicherungswesen
	12. Amtszwang
	13. Strafbestimmungen
	14. Beschwerde- und Rekursrecht
	15. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
Abschnitt C. Feuerwehrwesen (§§ 70 - 81) und
Abschnitt E. Strafbestimmungen (§ 90 litera i)
- in der Vollzugsverordnung
Abschnitt VI. Feuerwehrwesen (§§ 87 - 116) und
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 125 f.)

1. Zweck der Feuerwehr

- § 1 Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. *Hilfeleistung*
- § 2 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten (Reglement über die Nachbarnhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben vom 01. Juli 2013). *Auswärtige Hilfeleistung*
- § 3 ¹Spezialeinheiten der Feuerwehr wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc, können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. *Spezialaufgaben*
- ²Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters, eingesetzt werden.
- § 4 Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut. *Ölwehr*
- § 5 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. *Unentgeltliche Hilfeleistungen*
- § 6 Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in der Regel in Rechnung gestellt. *Verrechenbare Dienstleistungen*

2. Funktionsbezeichnungen

- § 7 Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. *Funktionsbezeichnungen*

3. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- § 8 ¹Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig. *Dienstpflicht*

²Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission.

³Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 9 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und endet in dem Jahr, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

Dienstdauer

§ 10 Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

Freiwillige Dienstleistung

§ 11 ¹Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Befreiung

Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- a. Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;

e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

²Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

a. Die Ortsgeistlichen

§ 12 ¹Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Aushebung

²Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 13 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin beizuziehen.

Entlassung

§ 14 entfällt

§ 15 ¹Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

Ersatzabgabe

²Die Ersatzabgabe beträgt jährlich 15 % der rechtskräftig eingeschätzten Staatssteuer. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶Wer im Laufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilsweise von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 16 ¹Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Abgabesonderregelungen

²Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 17 ¹Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

Nachweis

²Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

4. Organisation

§ 18 Das Feuerwehrwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Aufsicht einer von ihm gewählten Feuerwehrkommission von sieben Mitgliedern.

Aufsicht

- § 19 ¹Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt. **Feuerwehrkommission**
- ²Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft dies die Geschäfte erfordern.
- § 20 Die unmittelbare Leitung der Feuerwehr wird der Feuerwehrkommission übertragen; diese setzt sich wie folgt zusammen:
- Kommandant als Präsident oder Präsidentin
 - Kommandant-Stv. als Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - Pikettchef
 - Löschzugchef
 - Atemschutzchef
 - Materialverwalter
 - Fourier als Aktuar oder Aktuarin
- § 21 Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. **Bestände**
- Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten:
- Pikett-Gruppe
 - Löschzug
 - Atemschutzabteilung
- § 21^{bis} ¹Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. **Jugendfeuerwehr**
- ²Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätsprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.
- ³Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.
- ⁴Die Feuerwehrkommission erstellt zuhanden des Gemeinderates einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
- ⁵Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

- § 22 Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten. **Ausrüstung**
- § 23 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. **Ernennung und Beförderung**
- § 24 Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. **Voraussetzungen**
- § 25 ¹Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. **Mittel zur Alarmierung**
- ²Die weiteren nötigen Gerätschaften zur Alarmierung werden durch die Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

5. Obliegenheiten

- § 26 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. **Pflichten und Kompetenzen**

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

a) der Feuerwehrkommission

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen der Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Kostentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung von Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen

- § 27 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. **b) des Kommandanten**
- § 28 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion. **c) des Kommandant-Stellvertreter**
- § 29 Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss. **Pflichtenhefte**
- § 30 Der Brunnenmeister sorgt zusammen mit der Feuerwehr für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung. **Unterhalt der Löschwasserversorgung**

6. Ausbildungswesen

- § 31 ¹Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. *Übungsprogramm*
- ²Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- § 32 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten. *Spezialübungen*
- § 33 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken. *Amtliche Kurse*
- § 34 Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonalen- und des Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes. *Kurse der Verbände*
- § 35 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 31) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze der Empfänger sein. *Aufgebote*
- § 36 ¹Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. *Beanspruchung von Sachen*
- ²Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
- ³Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

7. Alarmwesen

- § 37 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölnfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden. *Meldungen an Feuermeldestelle*
- § 38 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen. *Alarmorganisation*
1. Pikett-Alarm: Telefon-Gruppen-Alarm
2. Grossalarm: Sirenen-Alarm
- § 39 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren. *Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor*

8. Rapport- und Rechnungswesen

- § 40 ¹Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. *Rapporte*
- ²Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter, dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
- § 41 entfällt
- § 42 Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen. *Rechnungswesen*

§ 43 ¹Der Sold und die Gehälter der Funktionäre der Feuerwehr sind in der Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Riedholz festgehalten.

Sold und Entschädigungen

²Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden nach § 8 der Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Riedholz entschädigt. Der Gemeinderat entscheidet, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

³Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

9. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 44 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Räumen untergebracht werden.

Gerätemagazin

§ 45 ¹Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

Persönliche Ausrüstung

²Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 46 Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

Privatkleider

10. Einsatzdienst

- § 47 Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der oder die zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion. **Kommando**
- § 48 Der oder die Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten. **Aufgabe der Kommandierenden**
- § 49 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet. **Auswärtige Hilfeleistung**
- § 50 ¹Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. **Absperrung des Brandplatzes**
- ²Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- ³Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- ⁴Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
- § 51 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt. **Amtliche Verfügungen**
- § 52 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten so weit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungen usw.) möglichst ausgeschlossen ist. **Sicherungsarbeiten**

- § 53 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. **Brandwache**
- § 54 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter. **Entlassung auswärtiger Feuerwehren**
- § 55 Wenn der Einsatz länger als drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen. **Verpflegung**
- § 56 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften sicherzustellen. **Erstellen der Einsatzbereitschaft**
- § 57 Durch den Brand oder Elementarschäden unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit. **Befreiung vom Dienst**
- § 58 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. **Rückgriff**

11. Versicherungswesen

- § 59 ¹Die Gemeinde stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. **Hilfskasse**
- ²Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.
- § 60 Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden. Ebenso sind Krankheiten sofort, jedoch spätestens innert 14 Tagen, zu melden. **Meldetermin**
- § 61 Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. **Haftpflicht**

12. Amtszwang

- § 62 Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich. **Pflichten der Feuerwehrleute**
- § 63 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. **Bekleidung eines Grades**

13. Strafbestimmungen

- § 64 Verstöße gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft. **Verstöße**
- § 65 ¹Als Entschuldigung gelten:
- Krankheit oder Unfall der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie.
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
 - Militärdienst
 - Mehrtägige Ortsabwesenheit
- Nicht entschuldigt werden Absenzen wegen:
- Arbeit
 - Vereinsaktivitäten aller Art.
- Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.
- ²Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst. **Entschuldigungen**

§ 66 ¹Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Die Feuerwehrkommission wird in der Regel folgende Anträge stellen:

Bussen

bei leichtem Verschulden Fr. 20.00

Beispiele:

- verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

bei mittelschwerem Verschulden Fr. 40.00

Beispiele:

- zweimaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

bei schwerem Verschulden Fr. 80.00

Beispiele:

- drittmaliges Fehlen bei Übungen
- unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.00

Beispiele:

- vierthmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

²Die aufgeführten Beispiele gelten nicht abschliessend.

§ 67 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission mit Bussen bis zu Fr. 150.00 vom Friedensrichter bestraft.

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

- § 68 Die Bussgelder werden von der Einwohnergemeinde eingefordert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht. *Einforderung und Verwendung der Bussen*

14. Beschwerde- und Rekursrecht

- § 69 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen. *Beschwerdeverfahren*
- § 70 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. *Fristen*
- § 71 Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von den Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden. *Rekurse gegen die Ersatzabgabe*

15. Schlussbestimmungen

- § 72 Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle, nach Anhören der Feuerwehrkommission, der Gemeinderat. *Streitfälle*
- § 73 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 26. September 1994. *Inkrafttreten*
- § 74 Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden auszuhändigen. *Abgabe des Reglementes*

Genehmigt vom Gemeinderat am 25. Oktober 2010

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Dr. Peter Kohler

Hans-Peter Roth

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2010

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Dr. Peter Kohler

Hans-Peter Roth

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung genehmigt
am 29. März 2011

Ergänzungen zu den §§ 2, 25, 41 vom Gemeinderat genehmigt am 04. November 2014

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin:

Jasmine Huber

Susanna Meister

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 08. Dezember 2014

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin :

Jasmine Huber

Susanna Meister

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons genehmigt mit Verfügung am 12. Mai 2015